

Begehung, wie die gerichtlichen Erfahrungen zeigen, häufig eine Verteilung der Aufgaben vorliegt. Den entscheidenden Gegensatz zum Begriff der Bande findet das Oberste Gericht darin, daß die Bande zum Zwecke der fortgesetzten Begehung von Verbrechen organisiert wird, eine Gruppe im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b dagegen sich auch zur einmaligen Begehung eines Verbrechens gegen das Volkseigentum zusammenschließen kann. Damit berichtigt das Oberste Gericht seine bisherige Rechtsprechung, die in jedem Zusammenwirken auch von nur zwei Personen eine gruppenmäßige Begehung gesehen hat.

Für die Bestrafung wegen mehrfachen Begehens nach § 2 Abs. 2 Buchst. b wird die Voraussetzung betont, daß jede einzelne Handlung sich nach den Grundsätzen dieser Richtlinie als ein Verbrechen nach § 1 VESchG darstellen muß. Im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts wird ferner ausgesprochen, daß die ausdrückliche Qualifikation solcher mehrfach begangenen Verbrechen in § 2 Abs. 2 Buchst. b es verbietet, diese mehreren Handlungen als fortgesetzte Handlung zusammenfassen. Dieser im Strafgesetzbuch nicht festgelegte Begriff des Fortsetzungszusammenhangs kann dann keine Anwendung finden, wenn ein Gesetz, wie hier § 2 Abs. 2 Buchst. b, ausdrücklich eine Regelung über die Bestrafung mehrfach begangener Verbrechen trifft — denn auch fortgesetzt begangene Handlungen sind mehrfach begangene Handlungen. Das Oberste Gericht erklärt es daher für unzulässig, durch die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Anwendung des § 2 Abs. 2 Buchst. b auszuschließen. Dagegen ist es zulässig, wenn bei mehreren Angriffen gegen das Volkseigentum jeder einzelne für sich betrachtet nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des VESchG erfüllen würde, die Taten in ihrer Gesamtheit als fortgesetztes Verbrechen gegen § 1 VESchG zu bewerten. Hier erfüllt der Begriff der fortgesetzten Handlung die ihm vom Obersten Gericht beigelegte Funktion, die Gesellschaftsgefährlichkeit des fortgesetzt begangenen Verbrechens richtig zu kennzeichnen.

b) Die Richtlinie zum HSchG<sup>4)</sup> bringt ebenfalls zunächst eine Abgrenzung seiner Anwendbarkeit, um die in der Vergangenheit beobachtete Rechtsprechung abzustellen, wonach dieses Gesetz, insbesondere die schweren Strafindrohungen des § 2, auch auf solche Handlungen angewendet wurde, die mangels schädlicher Folgen für den innerdeutschen Handel nicht einen solchen gesellschaftsgefährlichen Charakter besitzen, den ein Verbrechen nach dem HSchG erfordert. Anders als bei der Anwendung des VESchG liegt hier der Unterschied nicht in der Schwere des Angriffs, sondern in der Verschiedenheit des angegriffenen Objekts. Die Richtlinie stellt klar, daß nach dem HSchG nicht Verstöße gegen die Bestimmungen über die Warenbewegung schlechthin, sondern nur solche illegalen Warenbewegungen bestraft werden, die Angriffe gegen den innerdeutschen Handel darstellen. In der Richtlinie und ihrer Begründung ist dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel vorliegt. Dadurch wird eine richtige Objektbestimmung gewährleistet, die selbstverständlich auch hier die Anwendung der dialektischen Methode bei der Beurteilung der gesamten Tatumstände erfordert. In der Begründung der Richtlinie werden die wichtigsten objektiven und subjektiven Merkmale für den besonders gesellschaftsgefährlichen Charakter,

<sup>4)</sup> Abdruck der Richtlinie erfolgt in Heft 22 der „Neuen Justiz“.

den ein Verbrechen nach § 2 HSchG haben muß, erörtert. Besonderer Nachdruck wird auf den unser demokratisches Strafrecht beherrschenden Grundsatz gelegt, daß bei der Beteiligung mehrerer an einem illegalen Transport jeder Beteiligte nach dem Grad seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen ist.

Im Anschluß an die grundsätzliche Abgrenzung des Anwendungsgebietes des HSchG einerseits und anderer wirtschafts- und währungsrechtlicher Strafbestimmungen andererseits behandelt die Richtlinie als Schwerpunkt die Strafbestimmungen des § 2 Abs. 2 HSchG. Die Fehler in der bisherigen Rechtsprechung zum HSchG werden darauf zurückgeführt, daß die Gerichte nicht beachtet haben, daß die erhöhte Strafbestimmung des § 2 Abs. 2 sich nur gegen besonders schwere Angriffe gegen den innerdeutschen Handel richtet. Die Vorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 unterscheiden sich durch den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, wobei das angegriffene Objekt das gleiche bleibt, also stets eine Störung des innerdeutschen Handels vorliegen muß.

Von größter Bedeutung für die Praxis ist der Teil der Richtlinie, der auf Grund der eben besprochenen Gesichtspunkte den Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG festlegt. Die Schwierigkeiten und Fehler der bisherigen Rechtsprechung zu dieser Frage sind darauf zurückzuführen, daß die Gerichte sich zu stark an die kasuistische und subjektivistische Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts zu verschiedenen Bestimmungen des StGB, die den Begriff der Gewerbsmäßigkeit enthalten, angelehnt haben. Das Oberste Gericht gibt daher den grundsätzlichen methodischen Hinweis, daß die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aus den für die Anwendung des HSchG maßgebenden Gesichtspunkten gewonnen werden müssen, und findet sie auf Grund der Herausarbeitung der Hauptformen der gewerbsmäßigen Begehung von Verstößen gegen das HSchG auf der objektiven Seite der strafbaren Handlung. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts führt zu der Feststellung der Richtlinie, daß das entscheidende Merkmal der Gewerbsmäßigkeit die Möglichkeit der Erzielung eines erheblichen Gewinns ist. Es genügt also nicht, daß sich der Täter durch mehrere gelegentliche Transporte einen geringen zusätzlichen Verdienst verschafft. Im Zusammenhang damit betont das Oberste Gericht den allgemeinen Grundsatz der Einheit der objektiven und subjektiven Seite jedes Verbrechens.

Das gründliche Studium beider Richtlinien wird den Richtern und Staatsanwälten die notwendige Anleitung zur einheitlichen und den Aufgaben des neuen Kurses entsprechenden Anwendung dieser beiden, für den strafrechtlichen Schutz unserer Wirtschaft besonders wichtigen Gesetze geben. Der Rechtswissenschaft, deren Vertreter an der Verhandlung teilgenommen haben, werden die zunächst für die Anwendung dieser Gesetze entwickelten Beiträge zur materiellen Verbrechenlehre wertvolle Anregungen zur theoretischen Vertiefung und Verallgemeinerung geben.

In vielfacher Hinsicht sind daher die Gesetzgebungsakte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Richtlinien des Obersten Gerichts als so wichtige Ereignisse dieser einen Woche auf dem Gebiete des Rechts zu würdigen, daß sie eine neue